

Wahl, Michael (Leitung, BFIT-Bund)

# Informationen zur Umsetzung von barrierefreier Informationstechnik im Sinne von § 3 Absatz 5 BITV 2.0

Version 0.1 vom 01.08.2021

Autoren:

Koehler, Stefanie: Leichte Sprache

Raule, Ralf: Gebärdensprache

Carstens, Andreas: Hinweise zu den Rechtsvorschriften

Zimmermann, Gottfried: EN 301 549

Meyer zu Bexten, Erdmuthe: Onlinezugangsgesetz

**August 2021**

Herausgegeben von der Überwachungsstelle des Bundes für  
Barrierefreiheit von Informationstechnik

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
1.1	Hinweis auf Versionierung.....	1
1.2	Adressatenkreis.....	1
2.	Gesetzliche Grundlagen zur Verpflichtung zur Barrierefreiheit.....	2
3.	Die zentrale Norm EN 301 549.....	3
3.1	Gesetzliche Pflicht und weitere Empfehlungen zur Barrierefreiheit von digitalen Angeboten .....	4
3.2	Websites.....	4
3.3	Mobile Anwendungen .....	5
3.4	Software .....	5
3.5	Elektronische Dokumente.....	6
4.	Leichte Sprache.....	6
4.1	Gesetzlich geforderte Maßnahmen für öffentliche Stellen .....	6
4.2	Empfehlungen zur Bereitstellung von Inhalten in Leichter Sprache.....	7
4.2.1	Textuelle Ebene .....	7
4.2.2	Nicht-textuelle Ebene.....	7
4.2.3	Interaktion .....	7
4.3	Umsetzung .....	8
5.	Deutsche Gebärdensprache.....	8
5.1	Gesetzlich geforderte Maßnahmen für öffentliche Stellen .....	8
5.2	Umsetzung von guten Übersetzungen .....	9
5.3	Möglichkeit der Interaktion mit gehörlosen Bürgern.....	9
6.	Normierungen mit Bezug zum Design für alle und zur Gebrauchstauglichkeit..	10
7.	Bezug zum Landesrecht.....	10

## 1. Einleitung

Der vorliegende Text ist die erste Version im Rahmen einer regelmäßigen Publikationsfolge zur Darstellung aller zur Umsetzung

von barrierefreier Informationstechnik erforderlichen Informationen gemäß § 3 Absatz 5 BITV 2.0.

Zu diesen Informationen gehören insbesondere:

- Hinweise zu aktuellen Standards und Normierungen, aus denen die Barrierefreiheitsanforderungen detailliert hervorgehen,
- Konformitätstabellen, die einen Überblick zu den wichtigsten Barrierefreiheitsanforderungen geben,
- weitere Empfehlungen des Ausschusses für barrierefreie Informationstechnik nach § 5 BITV 2.0, im Besonderen der Arbeitsgruppen des Ausschusses
- weiterführende Erläuterungen und Empfehlungen.

### 1.1 Hinweis auf Versionierung

Die Anforderungen an den Text sowie die gesamte Publikationsfolge stellen sich aufgrund des Gegenstandes als sehr komplex dar. Weiterhin ist der Umfang der Thematik sehr weitreichend. Zuletzt ist die barrierefreie Informationstechnik beziehungsweise die digitale Barrierefreiheit ein sehr dynamisches Umfeld. Daher wird sich die Publikationsfolge und deren Darstellung grundsätzlich in vielen aktuellen Versionierungen fortschreiben. Die hier vorliegende Version 0.1. ist als ein erster und grundsätzlicher Überblick zu verstehen, der sich an den aktuell vorliegenden Normierungen und Empfehlungen orientiert. Für die Zukunft werden weitere Bausteine und Hinweise hinzukommen, insbesondere zu den Bereichen, die aktuell noch unterrepräsentiert sind.

### 1.2 Adressatenkreis

Als Adressaten wendet sich der vorliegende Text an alle interessierten Leser für einen ersten Einstieg in die Umsetzung von digitaler Barrierefreiheit. Sowohl die öffentlichen Stellen sowie auch alle Personen und Institutionen, die digitale Barrierefreiheit umsetzen möchten, sind Zielgruppen des Textes.

Hierzu werden grundlegende, gesetzliche Bestimmungen angeführt. Weiterhin werden auch Hinweise auf relevante Normierungen gegeben, die für die Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen notwendig sind oder auf solche Normierungen, die als Empfehlungen darüber hinaus zu verstehen sind.

## 2. Gesetzliche Grundlagen zur Verpflichtung zur Barrierefreiheit

Die öffentlichen Stellen des Bundes sowie aller Länder, die aufgrund von Bestimmungen in den eigenen Landesregelungen auf die folgende Rechtsquelle verweisen (in der Folge als öffentliche Stellen benannt), sind nach § 12a Absatz 1 Satz 1 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) verpflichtet, ihre Websites und mobilen Anwendungen barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 2a Absatz 1 Satz 2 und 3 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes (BITV 2.0) zählen zu den Websites sämtliche textuellen und nicht-textuellen Informationen wie auch Interaktionen sowie auch Dokumente, Audio- sowie Videoformate sowie Intranets und Extranets.

Zudem sieht § 12a Absatz 1 Satz 2 BGG vor, dass die öffentlichen Stellen ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und zur elektronischen Aktenführung, barrierefrei gestalten.

In diesem Kontext ist auch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) anzuführen. Der Bund, die Länder und die Kommunen sind verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital und somit barrierefrei anzubieten. Das Gesetz hat für die Bürger\*innen eine hohe Relevanz. Insgesamt wurden knapp 600 gemäß OZG zu digitalisierende Verwaltungsleistungen (sogenannte OZG-Leistungen) identifiziert.

Im OZG-Umsetzungskatalog sind die OZG-Leistungen in 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen gebündelt und 14 übergeordneten Themenfeldern zugeordnet. Der OZG-Umsetzungskatalog orientiert sich dabei nicht an behördlichen Zuständigkeiten, sondern an der Nutzerperspektive von Bürger\*innen sowie Unternehmen.

Ziel der Vorschriften ist es, eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung zu ermöglichen und zu gewährleisten (§ 1 Absatz 1 BITV 2.0). Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sind ebenso wie elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich und nutzbar zu gestalten (§ 1 Abs. 2 BITV 2.0).

Nach § 12a Abs. 2 BGG erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) und, soweit diese keine Vorgaben enthält, nach den anerkannten Regeln der Technik.

### 3. Die zentrale Norm EN 301 549

Aus § 3 Abs. 2 BITV 2.0 ergibt sich die Verpflichtung, zur barrierefreien Gestaltung die europäischen Standards zur Barrierefreiheit zu beachten, deren Referenz im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde.

Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 vom 20. Dezember 2018 hat die EU den Standard EN 301 549 (V2.1.2) im Amtsblatt der EU bekannt gemacht (ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 84).

Der Standard EN 301 549 (V2.1.2) wurde im August 2018 von den europäischen Normungsinstituten veröffentlicht ([Download der EN 301 549 \(V2.1.2\) von ETSI](#)). Der Standard definiert Anforderungen an die Barrierefreiheit von Hardware, Software,

Websites, mobilen Anwendungen und elektronischen Dokumenten. Eine deutsche Übersetzung ist im Februar 2020 als DIN EN 301 549 (V2.1.2) erschienen.

Diese deutschsprachige Übersetzung kann auf den Seiten im geschützten Bereich der BFIT-Bund heruntergeladen werden ([Link zum geschützten Bereich der BFIT-Bund](#)).

Um auf den geschützten Bereich zugreifen zu können, ist eine Anmeldung und die Darlegung eines berechtigten Interesses notwendig. Als Mitarbeiter\*in einer öffentlichen Stelle ist dieses berechnigte Interesse im Regelfall gegeben sowie auch für Menschen mit Behinderungen.

In der Zukunft ist geplant, die jeweils aktuelle deutschsprachige Version der EN 301 549 nach deren Fertigstellung beim DIN e.V. im geschützten Bereich auf der Website der BFIT-Bund zur Verfügung zu stellen ([Link zur Website der BFIT-Bund](#)).

Die europäischen Normungsinstitute haben im März 2021 den Standard EN 301 549 (V3.2.1) veröffentlicht ([Download der EN 301 549 \(V3.2.1\) von ETSI](#)). Die Europäische Kommission hat inzwischen den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1339 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/2048 in Bezug auf die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen am 11. August 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. L 289 veröffentlicht ([Download des Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2021/1339](#)). Damit ist die Version der ETSI-Norm EN301 549 V3.2.1 formell als harmonisierte europäische Norm (HEN) anerkannt.

Der europäische Standard EN 301 549 (V2.1.2) verweist in großen Teilen, insbesondere in den Abschnitten, die für die digitale Barrierefreiheit relevant sind, auf die Erfolgskriterien der Web Content Accessibility Guidelines 2.1 (WCAG 2.1). Diese stellen für barrierefreie Websites Erfolgskriterien auf und gruppieren diese in vier grundsätzliche Prinzipien. Diese sind: Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit.

### **3.1 Gesetzliche Pflicht und weitere Empfehlungen zur Barrierefreiheit von digitalen Angeboten**

Grundsätzlich ist bei der Anwendung aller Normierungen und Standards zu differenzieren, welche Teile gesetzlich verpflichtend sind und welche im Sinne der digitalen Barrierefreiheit zu empfehlen sind.

Die beschriebene EN 301 549 ist dabei in den Tabellen A1 sowie A2 des Annex A als verpflichtend anzusehen. Weitere Anforderungen für die barrierefreie Gestaltung von digitalen Angeboten können sich nach § 3 Absatz 3 und 4 der BITV 2.0 aus anderen Standards und Normierungen zur digitalen Barrierefreiheit ergeben.

In diesem Sinne zeigt der nachfolgende Überblick auf, welche Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung von Websites, mobilen Anwendungen, Software und elektronischen Dokumenten zu beachten sind.

### **3.2 Websites**

Der Standard EN 301 549 (V2.1.2) definiert in Kapitel 9 Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites, die zusammen mit Anforderungen aus anderen Kapiteln zur barrierefreien Gestaltung zu beachten sind. Eine Auflistung der nach den EU-Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Websites mindestens zu beachtenden Anforderungen enthält dessen Annex A in Tabelle A1.

Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Websites definieren auch die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.1), die im Juni 2018 vom W3C veröffentlicht wurden ([Link zur Website der W3 zur WCAG 2.1](#)). Sie enthalten insgesamt 78 prüfbare Erfolgskriterien, davon 30 mit der Konformitätsstufe A, 20 mit der Konformitätsstufe AA und 28 mit der Konformitätsstufe AAA.

Der europäische Standard EN 301 549 (V2.1.2) beruht zu einem großen Teil auf den Erfolgskriterien der WCAG 2.1. Der Standard EN 301 549 (V2.1.2) geht zum einen über die WCAG 2.1 hinaus, indem er in seinem Annex A in der Tabelle A.1 auch Anforderungen auflistet, die in den WCAG 2.1 nicht enthalten sind. Er bleibt zum anderen aber teilweise hinter den WCAG 2.1 zurück, da er in seinem Kapitel 9 nur die Erfolgskriterien der WCAG 2.1 mit den Konformitätsstufen A und AA übernimmt.

Nach § 3 Abs. 4 der BITV 2.0 soll für zentrale Navigations- und Einstiegsangebote sowie für Angebote, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen, wie beispielsweise Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen, ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit verwirklicht werden. Hierzu kann es geboten sein, insbesondere auch die Erfolgskriterien der WCAG 2.1 mit der Konformitätsstufe AAA zu berücksichtigen. Eine Auflistung der Erfolgskriterien der WCAG 2.1 mit der Konformitätsstufe AAA enthält die Tabelle in Annex D der EN 301 549 (V2.1.2).

Der Standard WAI-ARIA 1.1 des W3C (Accessible Rich Internet Applications; siehe: [Link zur Website der W3 zur WAI-ARIA](#)) zeigt auf, wie sich die Anforderungen der WCAG 2.1 bei der Verwendung von „Rich Internet Applications“ einhalten lassen.

### 3.3 Mobile Anwendungen

Der Standard EN 301 549 (V2.1.2) definiert in Kapitel 9 Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites und in Kapitel 11 Anforderungen an die Barrierefreiheit von Software, die zusammen mit Anforderungen aus anderen Kapiteln zur barrierefreien Gestaltung zu beachten sind. Ein eigenes Kapitel für mobile Anwendungen ist nicht vorhanden, aber eine Auflistung der nach den EU-Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von mobilen Anwendungen mindestens zu beachtenden Anforderungen enthält dessen Annex A in Tabelle A2.

### 3.4 Software

Der Standard EN 301 549 (V2.1.2) definiert in seinem Kapitel 11 Anforderungen an die Barrierefreiheit von Software, die zur barrierefreien Gestaltung zusammen mit Anforderungen aus anderen Kapiteln zu beachten sind.

Der Standard EN 301 549 (V2.1.2) beruht in seinem Kapitel 11 in den Unterkapiteln 11.1 bis 11.4 auf den Erfolgskriterien der WCAG 2.1 mit der Konformitätsstufe A und AA, die weitgehend übernommen werden. Darüber hinaus formuliert er in den Unterkapiteln 11.5 bis 11.8 weitere Anforderungen, die für eine barrierefreie Gestaltung von Software zu beachten sind. Hierzu gehören unter anderen Anforderungen an die Interoperabilität mit assistiven Technologien (Kapitel 11.5), Anforderungen an Benutzerpräferenzen (Kapitel 11.7) sowie Anforderungen an Autorenwerkzeuge (Kapitel 11.8). Auch Hilfsfunktionen und Benutzerhandbücher müssen barrierefrei sein (Kapitel 12). Je nach Software können sich weitere Anforderungen zur Barrierefreiheit aus Kapitel 5 (Allgemeine Anforderungen), Kapitel 6 (Zwei-Wege-Sprachkommunikation) und Kapitel 7 (Videofähigkeiten) ergeben.

Weiterhin für die barrierefreie Gestaltung von Software relevant ist die Norm DIN EN ISO 9241-171 „Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software“ ([Bezug der DIN EN ISO 9241-171 über die Website des Beuth Verlages](#)), die ebenfalls Anforderungen an die Barrierefreiheit von Software formuliert. Sie gliedern sich in allgemeine Anforderungen an die Barrierefreiheit (Kapitel 7), Anforderungen an die Eingabe (Kapitel 8), Anforderungen an die Ausgaben (Kapitel 9) und Anforderungen an Hilfsfunktionen und Online-Dokumentationen (Kapitel 10). Der Standard enthält teilweise Anforderungen an die Barrierefreiheit, die über die EN 301 549 (V2.1.2) hinausgehen und zur barrierefreien Gestaltung von Software ebenfalls heranzuziehen sind.

Dabei ist die Gestaltung von barrierefreier Software ausgelegt auf eine breite Nutzergruppe wie Menschen mit körperlichen, sensorischen und kognitiven Beeinträchtigungen oder auch auf ältere Menschen.

Für Software, die dazu bestimmt und geeignet ist, elektronische Dokumente und Formulare im Format PDF wiederzugeben (z.B. sog. Aktenviewer), sind außerdem die Anforderungen aus Kapitel 8 der DIN ISO 14289-1 an PDF/UA-konforme Leseanwendungen zu beachten ([Bezug der DIN ISO 14289-1 über die Website des Beuth Verlages](#)).

### 3.5 Elektronische Dokumente

Die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von elektronischen Dokumenten und Formularen besteht nicht nur dann, wenn dieser Teil einer Website im Internet oder Intranet sind (§ 2a Abs. 1 Satz 2 BITV 2.0). Eine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung besteht auch im Rahmen der elektronischen Vorgangsbearbeitung und der elektronischen Aktenführung, beispielsweise wenn elektronische Dokumente oder Formulare den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens im Wegeelektronischen Verwaltungshandelns übermittelt werden (EN 301 549 V2.1.2, Kapitel 11.8).

Der Standard EN 301 549 (V2.1.2) definiert in seinem Kapitel 10 Anforderungen an die Barrierefreiheit, die zur barrierefreien Gestaltung von elektronischen Dokumenten und Formularen zu beachten sind. Die Anforderungen in Kapitel 10 beruhen auf den Erfolgskriterien der WCAG 2.1 mit der Konformitätsstufe A und AA, die in Kapitel 10 weitgehend übernommen werden. Zur barrierefreien Gestaltung von elektronischen Dokumenten und Formularen im Format PDF sind außerdem die Anforderungen aus dem PDF/UA-Standard DIN ISO 14289-1 zu beachten ([Bezug der DIN ISO 14289-1 über die Website des Beuth Verlags](#)).

Weiterhin sind insbesondere bei Dokumenten die Schreib- und Gestaltungsregeln für Texte zu beachten. Die DIN 5008 zu Schreib- und Gestaltungsregeln für die Text- und Informationsverarbeitung ([Bezug der DIN 5008 über die Website des Beuth Verlages](#)) ist als grundlegende Referenz zu benennen. Für die Text- und Informationsverarbeitung sind insbesondere die Anforderungen an ein maschinenlesbares Format von zentraler Bedeutung. Text muss auf der Zeichenebene so gestaltet sein, dass er ohne Informationsverlust oder Fehlinterpretation eingelesen werden kann. Dies ist insbesondere bei der Digitalisierung von Dokumenten wie PDFs mittels OCR (automatischer Texterkennung) wichtig, um diese barrierefrei digital aufzubereiten und für assistive Technologien nutzbar zu machen.

## 4. Leichte Sprache

Bei der Umsetzung von Regeln zur Leichten Sprache für öffentliche Stellen muss man zwischen gesetzlich geforderten Maßnahmen und freiwilligen Empfehlungen unterscheiden.

### 4.1 Gesetzlich geforderte Maßnahmen für öffentliche Stellen

Die Gestaltung barrierefreier Websites soll entsprechend §2a BITV 2.0 textuelle und nicht-textuelle Informationen sowie Interaktionen berücksichtigen. In BITV 2.0 Anhang 2, Teil 2 werden Regeln zur Textgestaltung für Leichte Sprache empfohlen. Für öffentliche Stellen des Bundes sind folgende Erläuterungen laut § 4 BITV 2.0 in Leichter Sprache bereitzustellen:

- Informationen zu den wesentlichen Inhalten der Website,
- Hinweise zur Navigation,
- eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit
- Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Leichter Sprache.

## 4.2 Empfehlungen zur Bereitstellung von Inhalten in Leichter Sprache

Bezugnehmend auf die aus §2a, BITV 2.0 entstehenden Implikationen zur Bereitstellung barrierefreier Inhalte in digitalen Anwendungen lassen sich 3 Ebenen für die barrierefreie Gestaltung Leichter Sprache ableiten, die einen gemeinsamen Standard der Umsetzung bilden. Nachfolgend werden für jede dieser Ebenen Gestaltungshilfen empfohlen.

### 4.2.1 Textuelle Ebene

- Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen. ([Link zur Website des Europäischen Referenzrahmen](#)) Man sollte sich bei der Umsetzung textueller Merkmale auf die Level A1 und A2 beziehen.
- Regelwerk des Netzwerks Leichte Sprache. ([Link zur Website zu den Regeln der Leichte Sprache](#)) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin.
- BITV 2.0, Teil 2, Anhang 2. Gestaltungsempfehlungen für Leichte Sprache.

### 4.2.2 Nicht-textuelle Ebene

- Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.1). Generelle technische Erfolgskriterien für barrierefreie Webinhalte, geordnet nach den folgenden vier Prinzipien: Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit.
- Web Cognitive Guidelines. ([Link zur Website der W3 zu den Web Cognitive Guidelines](#)) Spezifische Erfolgskriterien für die nach §11(1) BGG definierte Zielgruppe.

### 4.2.3 Interaktion

Unterschiedliche Nutzer\*innen haben verschiedene Bedarfe an Barrierefreiheit und Gebrauchstauglichkeit. Dies bedeutet, dass Nutzer\*innen unterschiedliche Interaktionsmöglichkeiten benötigen, um Zugang zu Leichter Sprache zu haben. Die gemeinsame Berücksichtigung von Kriterien der Barrierefreiheit und Gebrauchstauglichkeit, sind daher empfehlenswert.

- Accessibility Personas ([Link zur Website zur Accessibility Personas](#)). Beschreibung von fiktiven Benutzern mit Behinderungen, die bei der Entwicklung von Webinhalten für bestimmte Zielgruppen hilfreich sind.
- EN 301 549 (V2.1.2, Kap.4.2.10), schließt als Klausel die funktionale Leistung der Zielgruppe ein, Kap. 9 enthält spezifische WCAG-Kriterien als das Grundgerüst der Barrierefreiheitsanforderungen.
- DIN-ISO 9241-11. Kap.9 enthält Anforderungen zur Gebrauchstauglichkeit für Websites. Grundlegend ist auch Kap.3.3.6 mit den 4 Grundsätzen der Gebrauchstauglichkeit (störungsfrei, effektiv, effizient, zufriedenstellend), entsprechend der Definition der Nutzerakzeptanz. In Kapitel 3.1 wird Gebrauchstauglichkeit als ein auf Nutzergruppen abgestimmter Anwenderbezug durch Spezifikation von Technik charakterisiert. Insbesondere wird in der Charakterisierung, durch Grundsätze zur Gestaltung in Kapitel 4, ein Bezug zu den WCAG Barrierefreiheitsgrundsätzen Nr.1-4 genommen:
  - Grundsatz 1 (Wahrnehmbarkeit), referiert auf die effektive, effiziente und zufriedenstellende Rezipierbarkeit von Informationen, laut DIN 94241-12.
  - Grundsatz 2 (Bedienbarkeit), referiert auf die Benutzbarkeit von Schnittstellenelementen, entsprechend DIN 94241-110.

- Grundsatz 3 (Verständlichkeit), referiert auf die Verständlichkeit und Lesbarkeit des Inhaltes DIN 9421-12,
- Grundsatz 4 (Robustheit), referiert auf DIN 94241-171, zum störungsfreien Einsatz der Software für die Nutzergruppe.
- Making Content Usable for People with Cognitive and Learning Disabilities\_(W3C) ([Link zur Website der W3 zu Making Content Usable for People with Cognitive and Learning Disabilities](#)). Dieses Dokument beschreibt eine nutzerorientierte Betrachtungsweise Leichter Sprache. Die Auflistung der Nutzererlebnisse berücksichtigt die Hauptsinnesmodalitäten (visuell, haptisch, akustisch, taktil). Das Dokument weist auf die Bedeutung einer gemeinsamen Berücksichtigung von Kriterien der Barrierefreiheit und Kriterien der Gebrauchstauglichkeit für ein zufriedenstellendes Nutzererlebnis hin.

### 4.3 Umsetzung

Die oben dargestellten 3 Ebenen zur Gestaltung barrierefreier Webinhalte sind bei der Umsetzung Leichter Sprache für Websites zu berücksichtigen, da die Zielgruppe unter komplexe Herausforderungen im Wahrnehmen, Orientieren, Entscheiden, Erinnern, Ausführen, Lösen und Beenden gestellt ist. ([Link zur Website der W3 zu Diverse Abilities and Barriers](#))

Die Bereitstellung textueller, nicht-textueller und interaktiver Komponenten bilden den Standard zur Barrierefreiheit Leichter Sprache.

Hierrunter empfiehlt sich ebenso die Bereitstellung des Kontaktformulars, Feedback-Mechanismus in Leichter Sprache entsprechend oben genannter Kriterien.

## 5. Deutsche Gebärdensprache

Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) ist die Sprache von gehörlosen Menschen in Deutschland und wurde 2001 im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) anerkannt. Sie ist grammatikalisch aufgrund ihres visuellen Charakters anders aufgebaut als die gesprochene Sprache (Lautsprache) und es gibt keine 1-zu-1-Entsprechung der einzelnen Worte. Das gilt folglich auch für die deutsche Schriftsprache, welche sich stark an der Lautsprache orientiert und damit für gehörlose Menschen ebenso eine große Barriere darstellt.

### 5.1 Gesetzlich geforderte Maßnahmen für öffentliche Stellen

Aus § 6 BGG ergibt sich grundsätzlich das Recht für Menschen mit Hörbehinderungen (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und Menschen mit Sprachbehinderungen, dass sie die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen verwenden dürfen und dies auch von öffentlichen Stellen einfordern können.

Für öffentliche Stellen des Bundes sind folgende Erläuterungen laut § 4 BITV 2.0 in Deutscher Gebärdensprache bereitzustellen:

- Informationen zu den wesentlichen Inhalten der Website,
- Hinweise zur Navigation,
- eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit
- Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache.

Darüber hinaus werden im Anhang 2, Teil 1 BITV 2.0 konkrete Vorgaben zur Umsetzung von Deutscher Gebärdensprache gemacht.

## **5.2 Umsetzung von guten Übersetzungen**

Für viele Menschen in Deutschland stellen Maßnahmen zur Umsetzung der Gebärdensprache eine besondere Herausforderung dar, weil es sich um eine komplett andere Sprache handelt und eine Überprüfung wie auch Nachvollziehbarkeit von umgesetzten Maßnahmen schwierig ist. In diesem Kontext werden in der Regel bei der Umsetzung externe Dienstleister beauftragt, welche entsprechend der Vorgaben Übersetzungen in Deutsche Gebärdensprache erstellen. Für die Beauftragung ist es zentral, dass die Originaltexte der Veröffentlichung dem Dienstleister zur Übersetzung vorgelegt werden. Nur so kann die Übersetzung nahtlos in die diversen Medien eingebunden werden, so dass die gehörlosen Bürger\*innen ein Äquivalent zum geschriebenen Text erhalten.

Wie eine gute Umsetzung der visuellen Inhalte von Gebärdensprache – insbesondere in Videoformaten – aussehen sollte, hat der Deutsche Gehörlosen-Bund ([Link zur Website der DGB](#)) als Dachverband aller gehörlosen Bürger in einem Empfehlungspapier ([Download des Empfehlungspapiers vom DGB](#)) zusammengestellt. Die visuelle Gestaltung der Gebärdensprache wird aus Sicht gehörloser Menschen dargestellt.

Der inhaltliche Teil der Übersetzung bleibt eine Herausforderung. Die Qualitätskontrolle, dass das, was im Text steht, auch korrekt übersetzt wird, kann aktuell nur anhand der Qualifikation der Dolmetscher\*innen sozusagen indirekt überprüft werden. Der DGB verweist in seinem Empfehlungsschreiben ausdrücklich auf qualifizierte gebärdensprach-dolmetschende Personen, welche speziell dafür ausgebildet sind.

Dieser Empfehlung sollte grundsätzlich gefolgt werden, da aktuell noch keine gängigen Prüfmuster oder entsprechende Prüfstellen existieren, welche die Inhalte der Übersetzungen auf deren Richtigkeit überprüfen können.

Beim Einsatz von Übersetzungen in Medien sollte vorzugsweise auf taube Gebärdensprach-dolmetschende zurückgegriffen werden, da diese im Gegensatz zu dem hörenden gebärdensprach-dolmetschenden Personen eine Medienausbildung absolviert haben und Muttersprachler sind, so dass eine bessere Verständlichkeit gewährleistet ist.

## **5.3 Möglichkeit der Interaktion mit gehörlosen Bürgern**

Über die Informationsvermittlung hinaus treten gehörlose Menschen mit Behörden in Kontakt und dies macht einen wesentlichen Teil der digitalen Kommunikation – noch mehr in der Zukunft – aus. In diesen Fällen treten mit den unterschiedlichen Sprachmodi (Schriftsprache vs. Gebärdensprache) Barrieren auf. Bisher zur Verfügung gestellte Telefonnummern, eMail-Adressen oder Kontaktformulare stellen entsprechende Barrieren dar.

Es gibt bereits Lösungsansätze, wie diese Barrieren überwunden werden können. Diese Lösungen sind bisher aber noch nicht weit verbreitet. Es ist zu erwarten, dass

in den nächsten Monaten und Jahren weitere Lösungen, welche dann auch diese Barrieren beseitigen können, sich weiter etablieren werden.

## 6. Normierungen mit Bezug zum Design für alle und zur Gebrauchstauglichkeit

Der Begriff sowie die Inhalte von digitaler Barrierefreiheit im Sinn des Design für alle können als Grundlage und Basis für erweiterte Nutzergruppen und Nutzerkonzepte verstanden werden, die die in jedem Fall zu beachtenden Standards zur Barrierefreiheit ergänzen.

Die DIN EN 17161:2019-11 Design für alle - Barrierefreiheit von Produkten, Waren und Dienstleistungen nach einem "Design für alle"- Ansatz - Erweitern des Benutzerkreises ([Bezug der DIN EN 17161:2019-11 über die Website des Beuth Verlages](#)) trägt diesem Ansatz Rechnung. Digitale Barrierefreiheit wird von der Seite eines kontinuierlichen Prozesses betrachtet und Schnittmengen zu Nutzergruppen eines Design für alle werden erarbeitet.

Zu einer barrierefreien Gestaltung gehört sowohl die Zugänglichkeit (accessibility) als auch die Gebrauchstauglichkeit (usability) für Menschen mit Behinderungen. Die Zugänglichkeit kann als elementarer Kern der Barrierefreiheit verstanden werden. Die Gebrauchstauglichkeit geht darüber hinaus und ist darauf ausgerichtet, Informations- und Kommunikationstechnologien für alle Nutzer\*innen effizient zu gestalten. Die DIN EN ISO 9241-11 „Gebrauchstauglichkeit: Begriffe und Konzepte“ ([Bezug der DIN EN ISO 9241-11 über die Website des Beuth Verlages](#)) beschreibt die Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit (usability) im Hinblick auf eine effektive, effiziente und zufriedenstellende Nutzung. Sie wird konkretisiert durch die in den DIN EN ISO 9241-110 formulierten Grundsätzen der Dialoggestaltung und zahlreichen weiteren Normen aus der Normenreihe DIN EN ISO 9241 zur Ergonomie der Mensch-System-Interaktion. Auch die Aspekte zur Gebrauchstauglichkeit und Benutzerfreundlichkeit sind daher für eine barrierefreie Gestaltung von Bedeutung.

## 7. Bezug zum Landesrecht

Das Landesrecht enthält eigene gesetzliche Vorschriften, die die öffentlichen Stellen in den Ländern und Kommunen zur Barrierefreiheit verpflichten. In zahlreichen Bundesländern erklärt das Landesrecht die BITV 2.0 hinsichtlich der einzuhaltenden Anforderungen zur Barrierefreiheit für anwendbar.

Auch dann, wenn es keine gesetzlichen Vorschriften gibt, können die Vorgaben der BITV 2.0 als Muster oder Beispiel für die barrierefreie Gestaltung dienen.